



# **Reglement Schulzahnpflege der Schule Egg**

(vom 1. Dezember 2022)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Zahnprophylaxe</b>	<b>3</b>
<b>3. Jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung mit Gutscheinsystem</b>	<b>4</b>
3.1 Anspruch	4
3.2 Obligatorium	4
3.3 Vorgehen	4
3.4 Rechnungsstellungen	4
<b>4. Zahnärztliche Behandlungen</b>	<b>4</b>
4.1 Kosten für zahnärztliche Behandlungen	4
4.2 Kostenbeiträge	4
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Die öffentliche Schulzahnpflege bietet die zahnärztliche Grundversorgung aller schulpflichtigen Kinder gemäss kantonaler Verordnung an. Die Gemeinde organisiert und finanziert:

- Prophylaxe in der Schule als Pfeiler der Prävention und der Förderung der Mundgesundheit
- jährliche Kontrolluntersuchung durch frei wählbare Zahnärztinnen und Zahnärzte und Kontrollnachweis mittels eines Gutscheins

Das vorliegende Reglement regelt den Umgang der zuvor erwähnten Punkte und wird jährlich von der Schulleitungskonferenz überprüft und bei Bedarf via Schulpflege angepasst. Die Verantwortung für den Prozess trägt die Leitung Bildung der Gemeinde Egg.

## 2. Zahnprophylaxe

Schulzahnpflege-Instruktorinnen (SZPI) besuchen die Schulklassen von der Kindergartenstufe bis zur 6. Klasse regelmässig.

- Sie unterweisen die Schülerinnen und Schüler in der Zahnbürstetechnik und üben diese mit ihnen. Dabei benützen sie Fluoridgelée, ausgenommen, wenn dies die Eltern ablehnen. Das entsprechende Formular dazu findet sich auf der Homepage der Schule Egg. Zur Verbesserung der Reinigungstechnik der Schülerinnen und Schüler können deren Zahnbeläge ab und zu mit einem unbedenklichen Mittel eingefärbt werden, damit die Kinder sehen, wo sie besser putzen müssen.
- Den Schülerinnen und Schülern werden stufengerecht Kenntnisse vermittelt über
  - die Mundhygiene-Techniken und Hilfsmittel
  - die Wirkung und Anwendung der Fluoride
  - die Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündung
  - den Aufbau von Zähnen und Zahnbett in einfacher Form

Auftrag Schulzahnpflege-Instruktorinnen:

- Organisieren von Klassenbesuchen in Zusammenarbeit mit Schulleitungen
- Durchführen von Zahnbürstübungen mit den Schülerinnen und Schülern
- stufengerechtes Erarbeiten der Grundlagen der Zahnpflege und der Gesunderhaltung der Mundhöhle mit den Schülerinnen und Schülern
- gute Kontaktpflege zu Schulleitungen und Lehrpersonen
- Information der Eltern über die Grundlagen der zu Hause sinnvollen Zahnpflege, z.B. durch Merkblätter
- fortlaufende Auffrischung des Wissens über Aktualitäten im Arbeitsgebiet, z.B. durch das Bulletin für SZPI oder durch gegenseitigen Austausch

Anzahl Lektionen pro Jahr:

- ab dem Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit finden 2 Lektionen / Jahr statt.

Die Zahnpflegeinstruktorinnen sind jeweils einer Schulleitung unterstellt.

Die Instruktionen sind unentgeltlich und finden in den Schulräumen und während der Schulzeit statt.

### **3. Jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung mit Gutscheinsystem**

#### **3.1 Anspruch**

Gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, § 51 Abs. 1 und 2 werden zahnärztliche Untersuchungen von in der Gemeinde wohnhaften Kindern im Volksschulalter von den Gemeinden übernommen. In Egg wohnhafte Schülerinnen und Schüler haben ab dem 1. Jahr der Kindergartenstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht Anspruch auf eine jährliche Kontrolluntersuchung. Dies betrifft nicht nur Kinder, die in der Gemeinde zur Schule gehen, sondern auch Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Privatschulen.

Die Kontrolle beinhaltet auch das kostenlose Auftragen eines Fluorid-Lacks auf die durchbrechenden Zähne. Dies erfordert das Einverständnis der Eltern, ebenfalls die Anfertigung von allfälligen Röntgenbildern. Die Kosten für die Röntgenbilder werden pro Kind zweimal in der Schulzeit übernommen.

#### **3.2 Obligatorium**

Die jährliche Kontrolluntersuchung ist obligatorisch. Die Kosten übernimmt die Schule im Rahmen des Gutscheinsystems der Zürcher Schulzahnuntersuchung.

#### **3.3 Vorgehen**

Zu Beginn jedes neuen Schuljahres erhalten alle schulpflichtigen Kinder einen Zahnarztgutschein, der gültig für eine Zürcher Schulzahnuntersuchung ist. Die Eltern vereinbaren im laufenden Schuljahr einen Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl und übergeben diesem den Gutschein. Der Gutschein ist nur für ein Schuljahr gültig. Er wird in der ganzen Schweiz, sogar im grenznahen Ausland akzeptiert. Der Gutschein muss dem Zahnarzt aber vorgängig abgegeben werden.

#### **3.4 Rechnungsstellungen**

Viele Zahnärzte sind dem Gutscheinsystem angeschlossen und rechnen direkt mit der Schule Egg ab. Auch wenn der Zahnarzt diesem System nicht angeschlossen ist, stempelt er den Gutschein nach erfolgter Untersuchung ab und sendet ihn an die Schule Egg. Der Gutschein muss bis Ende Juni des Folgejahres bei der Schulverwaltung eingelöst werden. Die Schule Egg rechnet in der Regel direkt mit den Zahnärzten ab.

### **4. Zahnärztliche Behandlungen**

#### **4.1 Kosten für zahnärztliche Behandlungen**

Sollten im Anschluss an die Untersuchungen zahnärztliche Behandlungen notwendig sein, gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter.

#### **4.2 Kostenbeiträge**

Die Schule Egg gewährt einen Kostenbeitrag zu den Zahnbehandlungskosten von max. 50.00 Franken pro Kind und Schuljahr, sofern es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, welche im Rahmen des KVG Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. Der Kostenbeitrag wird nach Abzug allfälliger Krankenversicherungsleistungen entrichtet. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenversicherung beizulegen sowie ein Nachweis über die Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Die Schule Egg gewährt keine Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen.

Der Anspruch auf Kostenbeiträge ist nichtig, wenn

- a) die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich, untersuchen und behandeln zu lassen
- b) die Anordnungen des Zahnarztes oder der Prophylaxe-Helferin missachtet werden
- c) die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

## 5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 190 am 8. Dezember 2022 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Schulzahnpflege aufgehoben.

**Namens der  
Schulpflege Egg**

Schulpräsident



Urs Rehborn

Leiter Bildung



Claudio Zambotti